

Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen

Stand Januar 2019

Die Bezeichnung des Wahlvorschlages, Kandidaten/Kandidatinnen sowie Vertreter/Vertreterinnen (inkl. Stv.) sind unter <https://www.so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/national-und-Staenderatswahlen-2019/> über das elektronische Formular zu erfassen. Auf Anfrage stellt Ihnen die Staatskanzlei den Wahlvorschlag als Papierformular zur Verfügung.

Kontakt Daten bei Fragen: <https://www.so.ch/staatskanzlei/ueber-uns/politische-rechte/>

A Eingabefrist ([Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR](#))

Die Wahlvorschläge müssen bei der Staatskanzlei **spätestens am Montag, 12. August 2019, 17.00 Uhr, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eintreffen**. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt **nicht** für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Listen werden nach der Reihenfolge des Eingangs (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet) im Wahlkreis mit Ordnungsnummern versehen ([§ 30 Abs. 2 BPR](#) i.V.m. [§ 51 Abs. 2 GpR](#)).

B Bezeichnung und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages ([Art. 23 Abs. 1 BPR](#))

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

C Kandidatinnen und Kandidaten ([Art. 22 Abs. 1 – 3 BPR](#))

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 6 Namen wählbarer Personen und keinen Namen mehr als zweimal enthalten. Kein Name darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Die Kandidierenden müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

Unter amtliche(r) Name(n)/ amtliche(r) Vorname(n) sind zwingend alle Namen und Vornamen aus dem Register der Gemeindeverwaltung anzugeben (Beispiel: Hans Jakob Leo Muster-Meier). Ist eine Person unter einem Namen/Vornamen oder einer Abkürzung des Vornamens politisch oder im Alltag bekannt (Beispiele: Hans Jakob Leo Muster-Meier ist nur unter Hans Muster bekannt / Franziska als Fränzi), muss dieser Name/Vorname bzw. diese Schreibweise zusätzlich auf dem Wahlvorschlag angegeben werden. Genaueres siehe Seite 9 f. im [Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen](#).

Für alle Kandidierenden ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen. **Ausnahme:** Bisherige Mitglieder des NR oder KR. Die aufgeführten Listenvertreter und Wahlkampfleiter, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden gratis ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

Die **Berufsbezeichnung (inkl. Schreibweise)** auf dem Wahlvorschlag wird eins zu eins auf den Wahlzettel übernommen und kann nach der Einreichung nicht mehr geändert werden (Ausnahme: Effektiv geänderte Verhältnisse). Überlange Berufsbezeichnungen müssen allenfalls gekürzt werden. **Bundesbedienstete** haben dies bei der Berufsangabe anzugeben.

D Vertreter/-in und Stellvertreter/-in des Wahlvorschlages ([Art. 25 Abs. 1 – 2 BpR](#))

Es ist eine Person, die den Wahlvorschlag vertritt, sowie deren Stellvertretung zu bezeichnen. Diese sind gegenüber den zuständigen Amtsstellen (Bund und Kanton) berechtigt und verpflichtet, allenfalls nötige Erklärungen zur Bereinigung von Anständen/Unklarheiten im Namen aller Unterzeichnenden rechtsverbindlich abzugeben. Wo eine klare Bezeichnung fehlt, kommt diese Aufgabe der erst- und der zweitunterzeichnenden Person zu.

Achtung: Die Personen müssen im Kanton Solothurn stimmberechtigt sein und **dürfen nur einen NR-Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten!**

E Unterzeichner/-innen des Wahlvorschlages ([Art. 24 Abs. 1 - 4 BPR](#))

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton Solothurn wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen und niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlages zurückziehen.

➔ Bitte Reserveunterschriften (für Streichungen bei Mehrfachunterzeichnungen) einreichen!

Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen ([Art. 76a BPR](#), vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Parteienregister > [Registrierte Parteien](#)) ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, vorausgesetzt, dass sie in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder dass sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens 3 Prozent der Stimmen erreichte. Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidierenden sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.